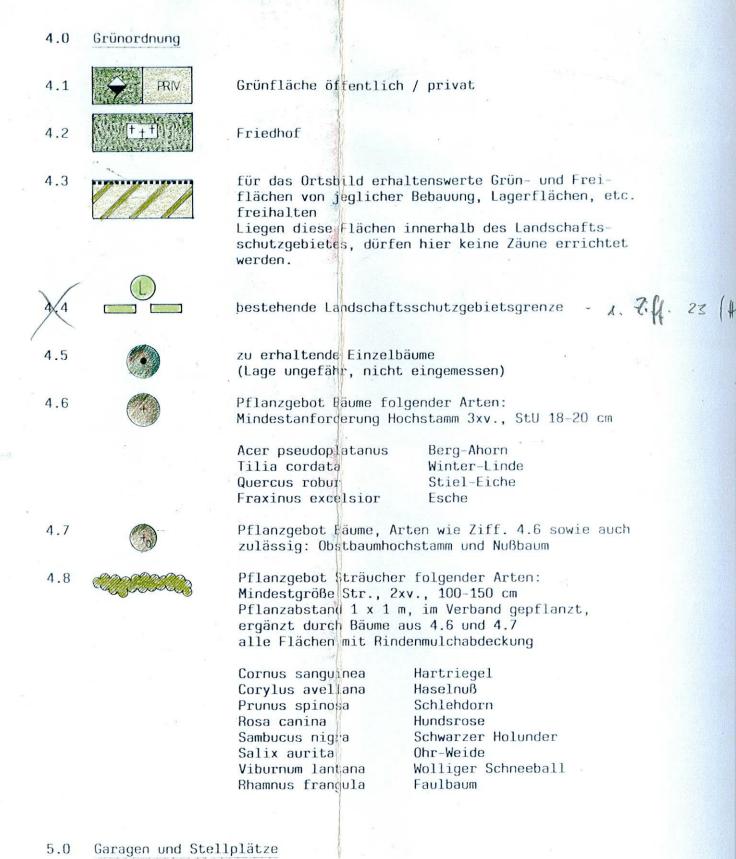


A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1.0 Geltungsbereich

- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 2.0 Öffentliche Verkehrsflächen
- 2.1 Straßenbegrenzungslinie
- 2.2 Öffentliche Verkehrsfläche (Gehsteig, Fahrbahn, Bankett) mit Maßangabe
- 2.3 Fußweg
- 2.4 Öffentlicher Parkplatz (bestehend)
- 3.0 Baugrenzen, Bauweise Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 Baugrenze
- 3.2 Baugrenze für Garagen und Nebenanlagen
- 3.3 II 2 Vollgeschosse maximal zulässig
- 3.4 II+ D 2 Vollgeschosse + ausgebautes Dachgeschoß max. zulässig
- 3.5 I+D 1 Vollgesct oß + ausgebautes Dachgeschoß max. zulässig
- 3.6 FH 7,0 max. First öhe in Metern, z.B. 7,0 m
- 3.7 WH 6,25 max. Wandh(he in Metern, z.B. 6,25 m
- 3.8 GRZ 0,4 maximale Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNV0 z.B. 0,4
- 3.9 GFZ 0,8 maximale Gyschoßflächenzahl nach § 20 Abs. 1 BauNV0 z.B. 0,8
- 3.10 ← vorgeschriebene Firstrichtung



Öffentliche \$tellplätze

5.1

6.0 Sonstige Festsetzungen

6.1

Abgrenzung, Art und Maß unterschiedlicher Nutzung

6.2.

Sichtdreiecke freihalten ab 0,8 m Höhe

6.3.

3

Trafo

7.0 Art der baulichen Nutzung

7.1



Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, die nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen sind unzulässig.

7.2



Fläche für den Gemeinbedarf (Schule mit Turnhalle)

B FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1.0 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise
- 1.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist bestimmt durch die Angabe der zulässigen Vollgeschosse, der Grundflächenzahl, der Geschoßflächenzahl, der Wandhöhe und der Gebäudehöhe sowie der Baugrenzen Die festgesetzten Nutzungsziffern dürfen nur erreicht werden, wenn dafür keine Baugrenzen überschritten werden müssen Als Wandhöhe wird das Maß zwischen Oberkante natürlichem Gelände bis Oberkante Dachhaut in der Ebene der Außenwand bezeichnet
- 1.2 Max. zulässige Kniestockhöhen, über der 1.0G-Decke 0,30 m. Als Kniestock gilt das Maß an der traufseitigen Außenwand von OK-Rohdecke bis UK-Sparren.
- 1.3 Dachausbauten sind allgemein zulässig. Dachgeschosse dürfen jedoch nicht Vollgeschosse im Sinne des Art. 2 Abs. 4 BayBO sein.
- 1.4 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Vor- oder Rücksprünge von diesen Baugrenzen in geringfügigem Ausmaß (z.B. Erker, Balkone) bis max. 1,50 m Tiefe sind gemäß § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig. Untergeordnete Wintergartenanbauten erdgeschossig dürfen bis maximal 1,5 m über die Baugrenze hinausreichen.
- 1.5 Soweit im Bebauungsplan im einzelnen nicht anders bestimmt, wird für den gesamten Geltungsbereich die offene Bauweise festgesetzt (gemäß §22 BauNVO)
- 1.6 Die Länge des Hauptbaukörpers muß mindestens das 1,4-fache der Giebelbreite betragen.
- 1.7 Querbauten müssen sich dem Hauptbaukörper eindeutig unterordnen. Sie müssen gegenüber dem Hauptbaukörper nicht unter 50 cm jedoch mindestens um das Maß des Dachübe standes eingerückt sein. Der First muß mindeste is 50 cm unter dem Hauptfirst liegen.

- 1.8 Die Gebäudebreite des Hauptbaukörpers darf maximal 11 m betragen.
- 2.0 Garagen und Stellplätze
- 2.1 Die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf richten sich nach der Bek. des Bay. Staatsministeriums des Inneren vom 12.02.1978.
- 2.2 Pro stellplatzflächiger Einheit (Wohnung, Büro, Praxis, Laden, etc.) wird mindestens eine Garage oder Stelplatz gefordert. In Erweiterung der Festsetzungen nach 2.1 werden je Wohneinheit mindestens 0,5 Stellplätze für Besucher gefordert.
- 2.3 Die Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen oder der dafür besonders ausgewiesenen Flächen zulässig (Baugrenzen für Garagen und Nebenanlagen).
 Im Falle einer fehlenden Garagenbauraumausweisung sind Garagen innerhalb der Baugrenzen zu errichten.
- 2.4 Parksysteme (Doppelparker, Schiebesysteme, etc.) sind unzulässig.
- 2.5 Private Zufahrtsflächer vor Garagen dürfen nicht eingefriedet werden. Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5 m ab der Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.
- 2.6 Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

3.0 Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoßbereich angebracht werden.

Werbeerscheinungen wie grelle Farben, Leuchtreklamen in Wechselschaltung oder das Bekleben und Beschriften von Schaufenstern sind nicht gestattet.

rice)

C GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

gemäß Art. 91 BayBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

1.0 Höhenlage

Zwischen Oberkante Fußboden des Erdgeschosses und natürlicher oder in Abstimmung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde festgelegter Gelände-oberflächen sind maximal 0,30 m Höhenunterschied zulässig. Dem natürlichen Gelände widersprechende Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig.

2.0 Gebäude

2.1 Dachgestaltung Vorgeschriehen sind gleichschenkl. Satteldächer Dachneigung 25 – 28°

Ausnahmen im Einzelfall sind möglich, wenn die städtebauliche Situation dies rechtfertigt oder durch den Bestand Ausnahmen geboten erscheinen.

Für die Dacheindeckung dürfen nur rote – rotbraune kleinteilige Dachsteine verwendet werden, soweit durch Bestand nicht anders geregelt

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind zulässig.

Dachflächenfenster sind bis zu einer Rohbaueinzelgröße von 1,00 m² und einer Gesamtbreite bis 15 v.H. der Dachlänge möglich. Mehrere Fenster auf gleicher Dachseite sind möglichst im gleichen Format und höhengleich harmonisch in die Dachfläche einzufügen.

2.2 Fassade
Die Baukörper sind in zeitgemäßer, ortstypischer Bauweise insgesamt so
zu gestalten, daß sie sich bez. Gliederung, Material und Farbgebung
harmonisch in das Quartier einfügen.

Putzflächen - weiß bis leicht getönt - müssen dominieren.

Wandverkleidungen aus Keramik, Kunststoff oder Metall sind nicht zulässig.

Die Fenster- und Türöffnungen müssen durch Anordnung, Format und Teilung innerhalb der Einzelfensterfl. zu einer ausgewogenen Gliederung der Fassade beitragen.

Die Fenster sind als stehende Rechteckformate auszuführen.

Das gilt auch für Schaufenster und Fensterflächen (Teile) in Betriebsgebäuden.

Schaufensterzeilen sind zusätzlich durch Pfeiler oder Stützen zu gliedern.

Bei genehmigungsfreien Umbauten und Fassadenerneuerungen müssen gut proportionierte Fassaden, Fensterteilungen (Sprossen, Klappläden etc.) beibehalten werden.

Querbauten sind gegenüber dem Hauptbaukörper um mindestens 0,5 m einzurücken.

3.0 Grünordnung

- 3.1 Zu pflanzende Bäume und Sträucher die nicht anwachsen, eingehen oder entfernt werden sind durch die selben Arten-, Qualitäts- und Größen- anforderungen wie im Plan dargestellt zu ersetzen.

 Ausnahmegen ehmigungen kann nur die Untere Naturschutzbehörde erteilen.
- 3.2 Koniferenhecken und Thujenhecken sind soweit nicht schon Bestand unzulässig.
- 3.3 Die Lage der neuzupflanzenden Bäume und Sträucher kann verändert werden, wenn dies erforderlich ist.

4.0 Einfriedung

Einfriedungen sind nur als Maschendrahtzaun in einer max. Höhe von 1,1 m oder als Holzstaketenzaun in einer max. Höhe von 0,9 m zulässig. Zu öffentlichen Straßen sind nur Holzstaketenzäune zulässig.

5.0 Immissionsschutz

- 5.1 Bei Neubauten an der St 2351 sind sämtliche Wohn- und Schlafräume auf die lärmabgewandte Gebäudeseite zu orientieren.
- 5.2 Die Wohnräume in Gebäuden auf Fl.Nr. 60/3 an der Schule sind auf die lärmabgewardte Seite zu orientieren.

6.0 Sonstiges

Versorgungsleitungen sind unterirdisch auszuführen.

D HINWEISE

1.

bestehende Grundstücksgrenze

2.

aufzuhebende Gründstücksgrenze

3.

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

4. 61/2-

Flur-Nummer

5.

bestehende Hauptgebäude

6.

bestehende Nebengebäude

7. (4.4)

vorgeschlagene Bebauung

8.

zum Abbruch vorgesehene Gebäude

9. Tankanlagen:

Entlüftungsöffnungen sind mindestens 2,50 m über Gelände anzuordnen. Die Einstiegsschächte von Erdtanks sind mit wasserdichten Verschlüssen zu versehen.

Tankanlagen mit wassergefährdeten Stoffen sind gegen Auftrieb zu sichern.

10. Der Bebauungsplan wurde auf den katasteramtlichen Lageplänen M 1:1000 gefertigt.

Für Maß- und Längengenauigkeit wird keine Gewähr übernommen. Bei Bedarf sind örtliche Vermessungen durchzuführen.

Vorbemerkung zur Baumbestandsdarstellung:

Die vorhandenen Bäume wurden sowohl von der Lage als auch von der Gesamtzahl nur ungefähr vom Luftbild übernommen. Lage und Stückzahl sind deshalb unverbindlich und sollen nur einen groben Überblick über die Bestandssituation geben.

11.

Vorhandene Baum- und Strauchgruppen, die erhalten bleiben sollen (Lage ungefähr – nicht eingemessen)

12.

Vorhandene Einzelbäume, die erhalten bleiben sollen (Lage ungefähr – nicht eingemessen)

13.

Vorhandene Hecke (Lage ungefähr – nicht eingemessen)

14.

Vorhandene Koniferen, die durch heimische Laubbäume und Obstbäume ersetzt werden sollten (Lage ungefähr nicht eingemessen)

15.

Vorhandene Obstbäume, die erhalten bleiben sollen (Lage ungefähr – nicht eingemessen)

16.

Der Baum- und Strauchbestand ist nicht eingemessen und kann von der tatsächlichen Lage abweichen. Er soll nur allgemein die Durchgrünung eines Grundstückes verdeutlichen.

17.

Höhenlinien

18.

Straßenbegleitgrün, Bankette usw.

19. Dem Wasserwirtschaftsamt München liegen über die Grundwasserabstände im Bereich des Baugebietes keine Unterlagen vor. Deshalb sind ausreichende Baugrunduntersuchungen notwendig. Ggf. sind die Bauvorhaben durch entsprechende Dichtungsmaßnahmen gegen aufsteigendes Grundwasser Schichtwasser zu schützen.

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.

Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Bezug anzuschließen.

Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.

Die Grundstücksentwässerung muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden. Oberflächenwasser ist zu versickern, falls möglich, ansonsten besteht die Möglichkeit, an den gemeindlichen Kana1 anzuschließen. Dabei ist in einem Wasserrechtsverfahren zu ob dies wasserwirtschaftlich vertretbar sowie rechtlich technisch möglich ist. Vor der Einleitung sind Absetzbecken Schächte vorzuschalten.

Ein Anschluß an den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig.

Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen kann zum Gartengießen verwendet werden.

Vor Ansiedlung abwasserintensiver Betriebe ist das Wasserwirtschaftsamt München zu hören.

Gegen hohe Grundwasserstände oder auftretendes Hangwasser ist jedes Bauvorhaben zu sichern.

- 20. Die geplanten Neubauten erhalten Kabelanschlüsse. Die zum Anschluß der Häuser notwendigen Kabelverteilerschränke müssen, um Beschädigungen zu vermeiden, hinter den Leistensteinen auf Privatgrund gestellt und nach Möglichkeit im Zaun integriert werden.
- 21. Es wird darauf hingewiesen, daß infolge landwirtschaftlicher Bewirtschaftung Immissionen auftreten können.
- 22. Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten.
- 23. (L) bestehende Kandschaftsschutegebietsgrenze
 24. X X aufan hebende Joenze des Kandschaftsschutegebietes

D HINWEISE

1.

bestehende Grundstücksgrenze

2.

aufzuhebende Gründstücksgrenze

3.

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

4. 61/2.

Flur-Nummer

5.

bestehende Hauptgebäude

6.

bestehende Nebengebäude

7.

8.

vorgeschlagene Bebauung

ATTEN

zum Abbruch vorgesehene Gebäude

9. Tankanlagen:

Entlüftungsöffnungen sind mindestens 2,50 m über Gelände anzuordnen. Die Einstiegsschächte von Erdtanks sind mit wasserdichten Verschlüssen zu versehen.

Tankanlagen mit wassergefährdeten Stoffen sind gegen Auftrieb zu sichern.

10. Der Bebauungsplan wurde auf den katasteramtlichen Lageplänen M 1:1000 gefertigt.

Für Maß- und Längengenauigkeit wird keine Gewähr übernommen. Bei Bedarf sind örtliche Vermessungen durchzuführen.

Vorbemerkung zur Baumbestandsdarstellung:

Die vorhandenen Bäume wurden sowohl von der Lage als auch von der Gesamtzahl nur ungefähr vom Luftbild übernommen. Lage und Stückzahl sind deshalb unverbindlich und sollen nur einen groben Überblick über die Bestandssituation geben.

11.

Vorhandene Baum- und Strauchgruppen, die erhalten bleiben sollen (Lage ungefähr – nicht eingemessen)

12.

Vorhandene Einzelbäume, die erhalten bleiben sollen (Lage ungefähr – nicht eingemessen)

13.

Vorhandene Hecke (Lage ungefähr – nicht eingemessen)

14.

Vorhandene Koniferen, die durch heimische Laubbäume und Obstbäume ersetzt werden sollten (Lage ungefähr – nicht eingemessen)

15.

Vorhandene Obstbäume, die erhalten bleiben sollen (Lage ungefähr – nicht eingemessen)

16.

Der Baum- und Strauchbestand ist nicht eingemessen und kann von der tatsächlichen Lage abweichen. Er soll nur allgemein die Durchgrünung eines Grundstückes verdeutlichen.

17.

Höhenlinien

18.

Straßenbegleitgrün, Bankette usw.

Dem Wasserwirtschaftsamt München liegen über die Grundwasserabstände im 19. Bereich des Baugebietes keine Unterlagen vor. Deshalb sind ausreichende Baugrunduntersuchungen notwendig. Ggf. sind die Bauvorhaben durch sprechende Dichtungsmaßnahmen gegen aufsteigendes Grundwasser Schichtwasser zu schützen.

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.

Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Bezug anzuschließen.

Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.

Die Grundstücksentwässerung muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden. Oberflächenwasser ist zu versickern, falls möglich, ansonsten besteht die Möglichkeit, an den gemeindlichen anzuschließen. Dabei ist in einem Wasserrechtsverfahren zu Kana1 klären, ob dies wasserwirtschaftlich vertretbar sowie rechtlich und technisch möglich ist. Vor der Einleitung sind Absetzbecken Schächte vorzuschalten.

Ein Anschluß an den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig. Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen kann zum Gartengießen verwendet werden.

Vor Ansiedlung abwasserintensiver Betriebe ist das Wasserwirtschaftsamt München zu hören.

Gegen hohe Grundwasserstände oder auftretendes Hangwasser ist jedes Bauvorhaben zu sichern.

- Die geplanten Neubauten erhalten Kabelanschlüsse. Die zum Anschluß der 20. Häuser notwendigen Kabelverteilerschränke müssen, um Beschädigungen zu vermeiden, hinter den Leistensteinen auf Privatgrund gestellt und nach Möglichkeit im Zaun integriert werden.
- Es wird darauf hingewiesen, daß infolge landwirtschaftlicher Bewirt-21. schaftung Immissionen auftreten können.
- Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind die gesetzlichen 22. Grenzabstände einzuhalten.
- 23. Li bestehende Randschaftsschutegebietsgrenze
 24. X X aufan hebende Grenze des Kanndschaftsschutegebietes

1.	Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit de	r Begründ	ung gemäß § 3 Abs.2
	Baugesetzbuch auf die Dauer vom	11 10 0	2 bis 02.03.92.
	in Glown, Rathaus öffentlich ausge	elegt.	1
	(Siegel)	Moosach,	13. 12. 93
4,	Eing. 2 (UEZ.	(1. Bürge	//wm erme/ster)
		07	12 02
2.	Der Gemeinderat von Moosach hat mit Beschluß bauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satz	vom ルタ: zung besch	//4den Be- hlossen.
	(Siegel)	Moosach	den13. 12. 93
			Wm ergeister)
	Consul	(1. borg	
3.	Dem Landratsamt Ebersberg wurde der Bebauun gemäß § 11 Abs.1 und 2 BauGB zur Genehmigung	gsplan am vorgeleg	17.12.1993 t. Das Landratsamt
	Ebersberg hat den Bebauungsplan mit Bescheid Abs.1 und 2 BauGB genehmigt.	vom 1. 2	Jan. 1994. nach § 11
	(Sieget)	ersberg	gen .1.2.Jan1994.
14 14 14 15 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16			M
	Parision	fandl, ju	ur. Staatsbeamter
4.	Der gemäß § 11 BauGB genehmigte Bebauungspla		
	während der Dienststunden in AM. NG. Som zu jedermanns Einsicht ab M. N. S. J gemäß § 12 Satz 2 BauGB öffentlich aus.		
	Die Genehmigung und die Auslegung sind am	R.80-M	9 ortsüblich
	durch bekanntgemac	ht worden	•
	Der Bebauungsplan tritt damit nach § 12 Satz	4 BauGB	in Kraft.
	(Cianal)	Magaaah	20.9.94
	(Siegel)	HOUSACH	den 20.9.94
		/1 Di-	Wy.
		(1. Burg	erme/ster)

Ε.

VERFAHRENSVERMERKE

GEMEINDE MOOSACH

LANDKREIS EBERSBERG

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

GEMEINDE MOOSACH

FINKENSTRASSE / GARTENSTRASSE / G.-VAN-CALKER-STRASSE

M 1 : 1 000

Die Gemeinde Moosach erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), der Artikel 1 und 2 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WoBauErlG), der Artikel 91, 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Bebauungspläne für diesen Bereich außer Kraft.

Fertigstellungsdaten:

Entwurf Dezember 1990 geändert März 1991 geändert April 1992 geändert O7.August 1992 geändert August 1993 lovember 1993 Planung:

Anton Huber
Freier Landschaftsarchitekt BDLA
in Bürogemeinschaft
M. Huprich - Dr. F. Ramgraber - A. Huber
Gabelsbergerstraße 4 a
8200 Rosenheim | neue PLZ: 83022

Tel. 08031 / 381091 Fax. 08031 / 37695 VG